

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

|      |   |        |
|------|---|--------|
| 2019 | ausgegeben zu Saarbrücken, 9. August 2019 | Nr. 55 |
|------|---|--------|

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik Saar (HfM Saar)  
Vom 7. August 2019.....

566

## **Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik Saar (HfM Saar)**

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 Abs. 2 und § 68 Abs. 5 sowie § 73 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar (Musikhochschulgesetz – MhG) vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 974), folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers für Bildung und Kultur vom 26. Juli 2019 hiermit verkündet wird.

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Diese Ordnung gilt für deutsche, ausländische sowie staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende einschließlich Gasthörende, Kontaktstudierende, Promovierende und Jungstudierende.

(2) Die Ordnung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation von Studierenden an der Hochschule für Musik Saar. Sie enthält darüber hinaus besondere Regelungen zur Registrierung von Gaststudierenden, Kontaktstudierenden, Promovierenden und Jungstudierenden.

(3) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen bestimmten Studiengang. Ein Studiengang ist ein durch Prüfungs- und Studienordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer, die bei Einschreibung anzugeben sind.

(4) Die Studiengänge gliedern sich in:

1. grundständige Studiengänge, die in der Regel zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen,
2. konsekutive Master-Studiengänge, die in der Regel einen vorausgehenden ersten Studienabschluss fachlich fortführen und vertiefen oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern,
3. nicht- konsekutive Studiengänge, die eine weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikation vermitteln,
4. Promotionsstudiengänge, die als wissenschaftsorientierte Studiengänge der Ausbildung und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden dienen.

(5) Ordnungsgemäß immatrikulierte Studierende sind Mitglieder der Hochschule gemäß § 12 Abs. 1 MhG.

(6) Studierende in Kooperationsstudiengängen werden an allen kooperierenden Hochschulen immatrikuliert.

(7) Studierende in den Lehramtsstudiengängen werden sowohl an der Universität des Saarlandes als auch an der Hochschule für Musik Saar immatrikuliert.

## **§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung**

Die Einschreibung setzt voraus:

1. einen Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers (§ 3),
2. das Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 66 MhG,
3. das Vorliegen der für das Studium in dem gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation gemäß § 67 MhG,
4. das Bestehen der Eignungsprüfung nach der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar in der jeweils geltenden Fassung und die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt in der jeweils geltenden Fassung.
5. das Fehlen von Versagungsgründen (§ 7),
6. das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer beabsichtigten Einschreibung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudent (§ 12).

## **§ 3 Einschreibung**

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch Einschreibung in die Matrikel der Hochschule für Musik Saar.
- (2) Die Einschreibung ist von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber innerhalb der Einschreibefrist in der HfM Saar vorzunehmen.
- (3) Die Einschreibefrist wird jedes Semester von der Rektorin oder vom Rektor bekannt gegeben. Für die Einschreibung mit dem Ziel der Promotion (§ 65 MhG) wird keine Frist festgesetzt.
- (4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Belege einzureichen:
  1. der Nachweis zur Feststellung der Identität
  2. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Datenbogen,
  3. ein Passbild,
  4. die Nachweise,
    - a) der bestandenen Eignungsprüfung, einschließlich der Zulassungsvermerke, soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen,
    - b) der erforderlichen Vorbildung einschließlich der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in beglaubigter Abschrift,
  5. das Studienbuch, wenn der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule studiert hat (mit Exmatrikulationsvermerk),
  6. einen Lebenslauf,
  7. über die Entrichtung des Semesterbeitrags sowie des Verwaltungskostenentgeltes,
  8. eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes,
  9. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten,
  10. beglaubigte Übersetzungen der beigelegten Urkunden ins Deutsche, wenn die Urkunden in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst sind.
- (5) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule für Musik Saar unverzüglich alle für die von der Hochschule in Bezug auf das Studium erhobenen und notwendigen Daten schriftlich anzuzeigen und ggf. geeignete Nachweise vorzulegen (§ 74 MhG).
- (6) Studierende in Kooperationsstudiengängen werden an der HfM Saar nur immatrikuliert, wenn die Immatrikulation an der kooperierenden Hochschule erfolgt ist.

(7) Im Übrigen können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber bedingt immatrikuliert werden, wenn sie glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen der Einschreibung vorliegen, diese aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen können. Bei der bedingten Einschreibung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich aufgegeben, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen; nach fruchtlosem Fristablauf gilt die Immatrikulation als nicht erfolgt.

(8) Besteht Anlass zu der Annahme, dass ein Versagungsgrund gemäß § 6 besteht, kann die HfM Saar weitere Unterlagen verlangen, soweit diese für die Entscheidung über das Vorliegen eines Versagungsgrundes erforderlich sind.

(9) Die Einschreibung erfolgt in ein Fachsemester. Fachsemester sind Semester, die die oder der Studierende an einer Hochschule für Musik oder einer vergleichbaren Hochschule im gleichen Studiengang eingeschrieben war oder ist.

(10) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, welche noch nicht an einer Hochschule für Musik oder einer vergleichbaren Hochschule in dem gewählten Studiengang immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen oder Studienanfänger), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges bzw. Studienrichtung immatrikuliert.

(11) Hochschulsemester sind die Zeiten einer Immatrikulation an einer deutschen Hochschule.

(12) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule oder einer ihr gleich gestellten Einrichtung erworben wurden, können nach Maßgabe der Prüfungsordnung auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(13) Der Antrag auf Wechsel des Studienganges, der Studienrichtung, die Wahl oder der Wechsel eines Wahlfaches, die Hinzunahme eines Studienganges oder eines Studienfaches oder eines Nebenfaches sind so rechtzeitig zu stellen, dass ggf. die Eignungsprüfungen und Zulassungsverfahren durchgeführt werden können. Der Antrag auf Wechsel in eine neuere Prüfungsordnung ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zu stellen.

(14) Die Zuteilung der Lehrkräfte erfolgt durch die Hochschulleitung bzw. durch die von ihr Beauftragten. Studierende können einen Lehrerinnen- oder Lehrerwunsch äußern, haben jedoch keinen Anspruch auf die Erfüllung. Ein Lehrerinnen- oder Lehrerwechsel ist grundsätzlich während der Rückmeldefrist möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor über einen späteren Lehrerwechsel entscheiden. Der Antrag ist schriftlich bei der Rektorin oder dem Rektor einzureichen. Der Wechselwunsch ist grundsätzlich zu begründen. Ein Lehrerinnen- oder Lehrerwechsel kann nur bei vorhandener Kapazität genehmigt werden und soll das Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte enthalten.

#### **§ 4 Rückmeldung**

(1) Will eine Studierende oder ein Studierender ihr oder sein Studium an der Hochschule für Musik Saar fortsetzen, muss sie oder er sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).

(2) Der Rückmeldezeitraum wird durch die Rektorin oder den Rektor bekannt gegeben.

(3) Zur Rückmeldung sind einzureichen:

1. vollständig ausgefüllte Rückmeldeantrag,
2. Nachweis der Zahlung des Semesterbeitrages sowie des Verwaltungskostenbeitrages.

(4) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Beantragung der Rückmeldung innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums, so kann auf

schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewährt werden. Die Kosten für eine verspätet beantragte Rückmeldung sind grundsätzlich von der oder dem Studierenden zu tragen und richten sich nach der Gebühren- und Beitragsordnung der Hochschule für Musik Saar.

(5) Die Rückmeldung ist ausgeschlossen, wenn die Einschreibung nach § 69 MhG zu versagen ist.

### **§ 5 Studienbuch und Studierendenausweis**

(1) Die Studierenden erhalten ein Studienbuch und einen Studierendenausweis. Das Studienbuch enthält u.a. Formblätter über die Studieninhalte und den Studienverlauf im zugelassenen Studiengang.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet das Studienbuch korrekt zu führen und die Eintragungen regelmäßig im Prüfungsamt zur Buchung vorzulegen.

(3) Der Verlust des Studierendenausweis oder des Studienbuchs ist der Studierendenverwaltung unverzüglich anzuzeigen; die Ausstellung einer Zweitausfertigung setzt die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus.

(4) Für die Zweitausfertigung des Studierendenausweises oder des Studienbuchs sowie die Ausstellung weiterer Immatrikulationsbescheinigungen wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebühren- und Beitragsordnung der Hochschule für Musik Saar erhoben.

### **§ 6 Versagung der Einschreibung und der Rückmeldung**

(1) Die Einschreibung und Rückmeldung ist gemäß § 69 Abs. 1 MhG zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:

1. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 66 und 67 MhG nicht nachweist,
2. an einer deutschen Hochschule in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch bereits verloren hat oder
3. an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet.

(2) Die Einschreibung kann nach § 69 Abs. 2 MhG versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:

1. die für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
2. zu entrichtete Gebühren und Beiträge nicht gezahlt hat,
3. eine ausreichende Krankenversicherung nicht nachweist,
4. für die Dauer einer bestimmten Frist von der Einschreibung an einer deutschen Hochschule ausgeschlossen ist.

In den Fällen der Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 ist den Betroffenen nach Maßgabe des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuvor eine angemessene Nachfrist zu setzen, in welcher sie die versäumte Handlung gebührenpflichtig nachholen können.

(3) Über die Versagung der Einschreibung entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Die Entscheidung über die Versagung der Einschreibung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 7 Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation), Rücknahme und Widerruf**

- (1) Die Einschreibung ist auf Antrag der oder des Studierenden aufzuheben. Der Antrag kann jederzeit schriftlich oder persönlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare und unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Aufhebung wirksam werden soll, gestellt werden. Die Aufhebung der Einschreibung erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags. Soweit kein anderer Zeitpunkt beantragt ist, erfolgt die Aufhebung der Einschreibung zum Ende des jeweils laufenden Semesters. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der oder des Studierenden in der Hochschule.
- (2) Die Einschreibung ist in den Fällen des § 70 Abs. 2 MhG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.
- (3) Die Einschreibung kann in den Fällen des § 70 Abs. 3 MhG widerrufen werden.
- (4) Die Aufhebung der Einschreibung wird durch Löschung der Namen der Studierenden aus der Studierendendatei vollzogen (Exmatrikulation). Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis.
- (5) Die Regelungen über die Zahlungen von Gebühren und Beiträgen bleiben unberührt.

### **§ 8 Beurlaubung**

- (1) Studierende können auf Antrag für die Dauer eines Semesters aus wichtigem Grund in einem Studiengang oder einem bzw. mehreren Studienfächern beurlaubt werden. Eine Beurlaubung ist nicht mehr als zweimal in Folge möglich. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist (§ 3 Abs.2) in der Hochschule unter Angabe des Beurlaubungsgrundes und beigefügter Nachweise einzureichen.
- (2) Wichtige Gründe sind:
  - a) Krankheit, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
  - b) freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr und weitere vergleichbare Dienste,
  - c) studienbedingter Auslandsaufenthalt,
  - d) in Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebene oder empfohlene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen,
  - e) Zeiten des Mutterschutzes oder der Elternzeit,
  - f) Wahrnehmung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).
- (3) Über die in Abs. 1 Satz 2 hinausgehende Beurlaubung sowie hinsichtlich der Anerkennung weiterer Gründe entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
- (4) Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten.
- (5) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt.
- (6) Die Regelungen über die Zahlungen von Gebühren und Beiträgen während der Beurlaubung bleiben unberührt.

### **§ 9 Kontaktstudierende**

- (1) Die Hochschule bietet Kontaktstudien an, wenn für Studiengänge nach § 54 MhG das notwendige Lehrangebot sichergestellt bleibt.

(2) Kontaktstudierende sind registriert und gelten nicht als immatrikulierte Studierende. Sie haben keine mitgliedschaftlichen Rechte. Über deren Aufnahme entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Antrag und im Benehmen mit den betroffenen Fachlehrerinnen oder Fachlehrer.

(3) Das Kontaktstudium dient der künstlerischen und der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen (Weiterbildung). Es soll insbesondere

- a) Fachkenntnisse dem neuesten, künstlerischen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstand anpassen,
- b) den Überblick über die Zusammenhänge des Fachs erweitern,
- c) die Eignung der Kunstausbildung weiterentwickeln und fördern,
- d) die Fähigkeit, künstlerische sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auszuwerten, erhalten und vertiefen,
- e) Spezialkenntnisse in bestimmten Bereichen vermitteln.

(4) Das Kontaktstudium steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(5) Das Kontaktstudium ist auf vier Semester begrenzt.

### **§ 10 Gasthörernde**

(1) Die HfM Saar bietet die Möglichkeit des Gasthörerstatus an.

(2) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind registriert und gelten nicht als immatrikulierte Studierende. Sie haben keine mitgliedschaftlichen Rechte. Über deren Aufnahme entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Antrag und im Benehmen mit den betroffenen Fachlehrerinnen oder Fachlehrer.

(3) Gasthörernde können nur ausgewählte Lehrveranstaltungen besuchen, jedoch nicht den gesamten Kanon eines Studienganges. Veranstaltungen, die von Gasthörernden besucht werden, sind nicht als Studienleistungen für ein reguläres Studium anrechenbar. Auf Antrag können die belegten Veranstaltungen bescheinigt werden.

(4) Gasthörernde bedürfen grundsätzlich derselben allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen wie Studierende. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Hochschule aufgrund der Vorbildung, der beruflichen Erfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände der Bewerberin oder des Bewerbers zur Auffassung gelangt, dass den gewählten Lehrveranstaltungen gefolgt werden kann.

(5) Gasthörernde können keine Prüfungsleistung erbringen. Ein Studienabschluss ist nicht möglich.

(6) Der Gasthörerstatus ist auf vier Semester begrenzt.

### **§ 11 Teilzeitstudierende**

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studierende auf Antrag eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung oder Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60% ihrer Arbeitszeit (Workload) widmen können. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung des Studienvolumens ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.

- (2) Andere wichtige Gründe können Praktika und Berufstätigkeiten, die in engem Zusammenhang mit dem Studienfach bzw. Studienziel stehen, sein.
- (3) Für die Einschreibung bzw. Rückmeldung für ein Teilzeitstudium gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Einschreibung (§ 3) bzw. Rückmeldung (§ 4) für ein Vollzeitstudium.
- (4) Der Antrag auf eine Teilzeiteinschreibung richtet sich auf ein Semester und muss für jedes weitere Semester erneut erstellt werden.
- (5) Über den Antrag auf Teilzeiteinschreibung entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
- (6) Der Antrag ist bei der Hochschule für das unmittelbar folgende Semester zu stellen und gilt für einen bestimmten Studiengang.
- (7) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.
- (8) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.
- (9) Sieht ein Studiengang eine schriftliche Bachelor- bzw. Masterthesis vor, so ist diese im Vollzeitstudium anzufertigen.
- (10) Das Teilzeitstudium wird zu 50 % auf den künstlerischen Einzelunterricht angerechnet. Übungen, Seminare und Vorlesungen sind vollständig in einem Semester zu absolvieren.
- (11) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium verlängert sich wie folgt:
- a) bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
  - b) bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester.
- (12) Die Bestimmungen über den Prüfungsanspruch gemäß Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Bestimmungen über die Zahlungen von Gebühren und Beiträgen bleiben unberührt.
- (13) Das Teilzeitstudium soll den Umfang von vier Semestern nicht überschreiten.

### **§ 12 Promovierende**

- (1) Promovierende, denen im Rahmen ihres Promotionsvorhabens Studienleistungen auferlegt sind, sind immatrikulierte Studierende und Mitglieder der Hochschule gemäß § 12 Abs. 1 MhG. Für sie gelten die Bestimmungen nach § 2 entsprechend.
- (2) Promovierende, deren Promotionsvorhaben ohne Auflagen angenommen wurde, werden an der HfM Saar registriert.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Promotionsordnung der HfM Saar in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 Jungstudierende**

- (1) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag und durch Nachweis der besonderen Begabung als Jungstudentin oder Jungstudent an der Jungen Akademie Saar angenommen werden (§ 73 MhG). Bei Minderjährigen ist dem Aufnahmeantrag eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (2) Sie werden registriert und sind nicht Mitglieder der Hochschule.



- (3) Eine Immatrikulation in einen Studiengang erfolgt nicht. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind nicht auf einen späteren regulären Studiengang anrechenbar.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme von Jungstudierenden an der Hochschule für Musik Saar fällt die Rektorin oder der Rektor.
- (5) Das Nähere regelt die Ordnung für Jungstudierende der Hochschule für Musik Saar.

#### **§ 14 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Alle Studierende sind verpflichtet der HfM Saar für Verwaltungszwecke personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu Prüfungen an der HfM Saar und an weiteren besuchten Hochschulen anzugeben. Die Erhebung, Verarbeitung und Aufbewahrungsdauer richtet sich nach der Saarländischen Studentendaten-Verordnung StudDatVO vom 01.08.1995 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit der Betroffene einwilligt oder die Hochschule auf Grund einer Rechtsvorschrift dazu berechtigt ist.
- (3) Die Hochschule darf personenbezogene Daten von anderen Stellen in ihrem Auftrag verarbeiten lassen. Sie hat den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen. Zur Vermeidung von Verletzungen der Persönlichkeitsrechte sind geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu vereinbaren. Die einen Auftrag entgegen nehmende Stelle und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Hochschule kann der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer in jeder Phase der Datenverarbeitung Weisungen erteilen.

#### **§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater vom 5. Juli 1995 (Dienstblatt S. 578) außer Kraft.

Saarbrücken, den 7.8.19

  
Der Rektor  
(Prof. Wolfgang Mayer)